- 100. Immobilisierung von an sich beweglichen Gegenständen; Rechtsverhältnisse bei bloßer Immobilisierung "par destination".
- II. Civilsenat. Urt. v. 2. Februar 1897 i. S. Konkursmasse B. (Bekl.) w. S. (Kl.). Rep. II. 315/96.
 - L. Lanbgericht Cleve.
 - II. Oberlanbesgericht Roln.

Grunbe:

"Die Revision konnte nicht für begründet erachtet werben.

1. Ungerechtfertigt ist die Revisionsausführung, es seien die von dem Kläger dem (nachherigen Gemeinschuldner) G. B. käuflich ge-

lieferten Maschinen badurch, daß sie, wie beklagterseits behauptet werde, in der Fabrik des G. B. sest verankert und in dem Boden mit Cement eingegossen worden seien, auch dann unbeweglich und damit Eigentum des G. B. geworden, wenn der Eigentumsvorbehalt, welcher in dem, der Lieferung und der beklagterseits behaupteten Aufstellungsweise nachgefolgten, notariellen Akte vom 28. Oktober 1893 beurkundet ist, von seiten des Klägers dis zur gänzlichen Abtragung des Kauspreises schon in dem ursprünglichen mündlichen Kausvertrage gemacht worden sei.

Ungerechtfertigt ift biefe Ausführung junachft in ber Richtung, als aufgestellt werben will, es sei damit nicht etwa eine bloke 3m= mobilisierung ber Maschinen "par destination", sonbern auf Grund ber Artt. 518. 554 Code civil eine, nicht burch bas Eigentum bes G. B. an ben Maschinen im Reitvunkte ber bezeichneten Aufstellungsweise bedingte. Immobilisierung "par nature" eingetreten. Die bezeichnete Befeftigungsweise machte ben an fich beweglichen Gegenstand nicht zu einem Teile bes Gebäubes felbst, ba bie Daschinen ihre individuelle Existenz behielten, und auch trot ber Befestigungsweise eine Trennung der Maschinen von demselben ohne Aufhebung des Busammenhanges bes Gebäubes felbst erfolgen konnte; bie Boraussehung bes Art. 554 Code civil aber lag beshalb nicht vor, weil die in bas vorhandene Gebäube aufgestellten Maschinen, und zwar auch trop ber Eigenschaft bes Aufstellenden als Fabrikanten, nicht als "materiaux" (Werkftoffe) im Sinne des Art. 554 Code civil sich darstellen, mittels welcher bas Gebäube angelegt worden mare.

Ungerechtsertigt ist die erwähnte Revisionsaussührung auch in der Richtung, als behauptet werden will: wenn in der bezeichneten Ausstellungsweise der Maschinen eine bloße Immobilisierung der Maschinen "par destination", und zwar im Sinne des Art. 525 Abs. 1 Code civil, liege, so sei weiter davon auszugehen, daß im Falle des Art. 525 Abs. 1 Code civil die Immobilisierung auch dann eintrete, wenn die an sich bewegliche Sache nicht dem Eigentümer des Grundstückes gehöre. Auch in dem, wie der ganze Zusammenhang der Bestimmungen der Artt. 524. 525 Code civil ergiebt, nur einen Einzelsall der Immobilisierung "par destination" bildenden, Falle des Art. 525 Abs. 1 Code civil wird, wie in den übrigen Fällen der Artt. 524. 525 Code civil, zum Eintritt der Immobilisierung vorausgesetzt, daß der

an sich bewegliche Gegenstand Eigentum des Eigentümers des Grundstückes sei; gesetzliche Anhaltspunkte zu einer Ausnahme hiervon im Falle des Art. 525 Abs. I sind nicht vorhanden, und namentlich derechtigt hierzu nicht der Ausdruck "le propriétaire est censé avoir attaché etc." in Art. 525 Abs. I Code civil, indem hier vielmehr lediglich ein Fall des nach der Schlußbestimmung des Art. 524 Code civil zu der Immobilisierung "par destination" zu zählenden "Attachierens" (Widmens) "d. perpétuelle demeure" bei den Art. 525 Abs. I Code civil bezeichneten Umständen als vorliegend erklärt wird. Es trisst daher auch hier der bereits in dem Urteile des Reichsgerichtes vom 28. Oktober 1890,

Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 311.—317, ausgesprochene Satz zu. es setze die Immobilisierung "par destination" notwendig voraus, daß derjenige, welcher die bewegliche Sache mit seinem Grundstücke verbindet, auch Eigentümer der beweglichen Sache sei.

2. Nach dem Gesagten könnte nur, falls bei dem ursprünglichen munblichen Kaufvertrage bas Eigentum an ben Maschinen von bem Aläger nicht vorbehalten worden ware, eine Immobilisierung der Maschinen, und zwar nur eine solche "par destination", eingetreten fein. Das Oberlandesgericht ist aber weiter für diesen Kall ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, es sei burch ben notariellen Aft vom 28. Oktober 1893 bas Eigentum an ben Maschinen von G. B. auf den Kläger zurückübertragen worden. War B. zufolge bes ursprünglichen mündlichen Kaufvertrages Gigentumer ber Maschinen geworden, so war er durch eine "par destination" erfolgte Immobili= sierung der Maschinen rechtlich nicht gehindert, sie trop ihrer Belassung in seinem Kabrikgebäude und trot der Belassung ihrer Befestigungsweise in demselben als Mobilien zu veräußern, und daher auch rechtlich nicht gehindert, trop biefer Umftande ein durch ben mündlichen Raufvertrag erlangtes Eigentum an den Maschinen an den Kläger zurückzuübertragen. Konnte hiernach der notarielle Aft vom 28. Oftober 1893 auch trop ber Belaffung ber Maschinen in bem Kabrikgebäude des G. B. und trop der Belassung ihrer Befestigungsweise in bemselben die Wirkung hervorbringen, fie nun zum Eigentum bes Klägers zu machen, und erzeugte bei dieser Sachlage auch die Belassung der Maschinen und die Fortbauer ihrer beklagterseits behaupteten Befestigungsweise in bem Fabrikgebäube nicht etwa wieder einen Sigentumsübergang an B., so war der Kläger hiernach im Zeitpunkte der Eröffnung des Konkursverfahrens Sigentümer der Maschinen.

3. Dieses rechtliche Verhältnis muß auch der Vertreter der Konkursmasse anerkennen. Der Rläger war deshalb zur Geltendsmachung desselben mittels des Rechtes auf Aussonderung berechtigt. Der Umstand, daß etwa vermöge einer vor dem notariellen Akte vom 28. Oktober 1893 eingetretenen Immobilisierung Pfandrechte an den Waschinen entstanden wären, erzeugte im Verhältnis des Klägers zu dem Gemeinschuldner und daher auch zum Vertreter der Konkursmasse fein rechtliches Hindernis gegen die Geltendmachung des Eigentumssrechtes und gegen das Aussonderungsrecht auf Grund des Eigenstumes. Um etwaige Rechte Oritter handelt es sich jetzt nicht."...